

Gemäß § 57 Abs. 4 des Schulgesetzes Baden-Württemberg vom 01.08.1983, zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 01.04.2004 und der Elternbeiratsverordnung vom 16.07.1985, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.09.2001, gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen dieser Geschäftsordnung sind
§§ 55 und 57 Schulgesetz
§§ 24 bis 29 der Elternbeiratsverordnung
§ 47 Schulgesetz in Verbindung mit § 3 Schulkonferenz

Zur Vereinfachung wird in dieser Geschäftsordnung nur die männliche Form verwendet.

2. Abschnitt - Funktionsinhaber und deren Aufgaben

§ 2 1. Mitglieder des Elternbeirates

Mitglieder des Elternbeirates sind mit gleichen Rechten und Pflichten die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter. Sie arbeiten vertrauensvoll zusammen und führen ihr Amt in eigener Verantwortung und unparteiisch zum Wohle der Schüler und Erziehungsberechtigten.

Sie wählen gemäß der §§ 6 bis 12 der Geschäftsordnung

- den Vorsitzenden
- einen oder mehrere Stellvertreter
- den Schriftführer
- die Mitglieder und deren Stellvertreter der Schulkonferenz
- einen Kassier
- einen Kassenprüfer und dessen Stellvertreter

§ 2 2. Weitere Funktionsinhaber

Die Bestellung weiterer Funktionsinhaber bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirates vorbehalten. Sollten diese bestellt werden, erfolgt die Bestellung bei mehreren Bewerbern durch Wahl. §6 gilt entsprechend.

Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirates bestehen.

§ 3 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.

Er bereitet die Sitzungen des Elternbeirates im Einvernehmen mit dem/den Stellvertreter/n vor, lädt zu Sitzungen unter Angaben der Tagesordnung und leitet sie.

Er berichtet dem Elternbeirat regelmäßig über seine Tätigkeit; auch per E-Mail-Verteiler.

Er kann weitere sachkundige Personen ohne Stimmrecht zu Sitzungen hinzuziehen.

Er unterzeichnet die Protokolle und gibt sie frei.

Er sorgt für die Verteilung der Protokolle an alle Mitglieder des Elternbeirates, der Schulleitung und der SMV. Dies erfolgt im Allgemeinen über die Schule.

Er kann Aufgaben an andere Mitglieder des Elternbeirates delegieren.

Der Vorsitzende ist kraft Amtes stellvertretender Vorsitzender der Schulkonferenz.

§ 4 Aufgaben der Stellvertreter

Der 1. Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall, jedoch nicht in der Schulkonferenz. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seinen Tätigkeiten.

§ 5 Aufgaben sonstiger Funktionsinhaber

Der Schriftführer

Er protokolliert (unter Angabe von Ort, Beginn und Ende) die Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirates, unterzeichnet die Protokolle und legt sie dem Vorsitzenden zur Freigabe vor. Er protokolliert den Verlauf und die Ergebnisse der Wahlen sowie der Abstimmungen.

Der Kassier

Er verwaltet das Vermögen des Elternbeirates (§16)

Er hat in der ersten Sitzung des neuen Schuljahres (und auch nach Ablauf seiner Amtszeit) dem Elternbeirat einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

3. Abschnitt - Wahl der Funktionsinhaber

§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung zur Elternbeiratssitzung

Die Vorbereitung der Wahl obliegt dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirates, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter bzw. seinen Stellvertretern. Die Einladung zur Elternbeiratssitzung muss schriftlich erfolgen. Die Verteilung übernimmt die Schule. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche. In der Einladung müssen die zu wählenden Funktionsinhaber aufgeführt sein. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter findet innerhalb der ersten 9 Wochen nach Beginn des Schuljahres statt.

§ 7 Wahlleiter

Wahlleiter ist der geschäftsführende Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl eines Amtes, so muss ein anderer Wahlleiter bestimmt werden. (vgl. Schulgesetz, Wahlleiter Mitglied des EBR).

Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Zu Beginn der Wahl stellt er die Wahlfähigkeit des Elternbeirates fest (§ 8).

Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

Der Wahlleiter hat

1. einen Gewählten aufzufordern, unverzüglich die Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben,
2. das Ergebnis der Wahl festzustellen; es wird im Protokoll notiert
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirates und der Schulleitung mitzuteilen.

§ 8 Wahlfähigkeit

Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem erneuten Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn

weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§9 Wahlverfahren

Für die Abstimmung zur Wahl des Vorsitzenden und seines/r Stellvertreter gilt § 18 der Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

Briefwahl und Überlassen des Stimmrechts sind nicht zulässig.

Der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Die Wahl findet auf Antrag geheim statt. Wird ein Antrag nicht gestellt, so wird durch Handzeichen abgestimmt.

Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

Die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist unverzüglich abzugeben. Wird die Annahme der Wahl abgelehnt, ist die Wahl zu wiederholen.

Für die Wahl des Schriftführers und ggf. weiterer Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend.

Nicht anwesende Elternvertreter können gewählt werden, wenn sie gegenüber dem Vorstand schriftlich ihr Einverständnis zu ihrer Wählbarkeit für die entsprechende Funktion erklären.

§10 Amtszeit

Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und dauert bis zum Ende des laufenden Schuljahres bzw. kommissarisch bis zur nächsten Wahl im neuen Schuljahr.

Scheidet der Vorsitzende oder der/die Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so ist der Elternbeirat zur Neuwahl innerhalb von drei Wochen einzuberufen.

Ausscheidende Funktionsinhaber stehen beratend bis zur Neuwahl zur Verfügung.

4. Abschnitt: Wahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz

§11 · Wahlverfahren für die Schulkonferenz

Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter für die Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirates, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreter und der sonstigen Funktionsinhaber.

Die Wahl ist als Blockwahl durchzuführen. D.h. jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen wie Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen sind; derzeit sind das 3 Elternvertreter= 3 Stimmen. Die stellvertretenden Mitglieder der Schulkonferenz werden entsprechend ihrer Stimmzahl im selben Wahlgang bestimmt.

5. Abschnitt -Anfechtung der Wahlen

§12 Anfechtungsverfahren

Für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung.

6. Abschnitt - Sitzungen

§ 13 Sitzungen, Einladung

Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.

Zu den Sitzungen des Elternbeirates sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.

Der Elternbeirat ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 10 Mitglieder und/oder der Schulleiter unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen. Die Schulleitung wird üblicherweise zu den Sitzungen des Elternbeirates eingeladen; die Verbindungslehrer sowie die Vertreter der SMV können eingeladen werden. Der wichtigste Inhalt aus den Sitzungen können auf der Homepage der Schule veröffentlicht werden.

§ 14 Beratung, Abstimmung und Beschlussfähigkeit

Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit der Anwesenden gewünscht wird.

Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es wird offen abgestimmt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.

Für besonders eilige Angelegenheiten ist eine Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage auch elektronisch per E-Mail unter Darlegung des Abstimmungsgegenstandes zulässig. Innerhalb einer gesetzten Frist, die mindestens 1 Woche zu betragen hat, können die Elternvertreter ihre Zustimmung oder Ablehnung schriftlich erteilen. Nicht rechtzeitig abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Das Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. (Vgl. entsprechend § 8 Wahlfähigkeit)

7. Abschnitt: Beitragserhebung, Kassenführung

§ 15 Unkostendeckung

Für die Deckung der anfallenden Kosten kann der Elternbeirat bei den Eltern freiwillige Beiträge erbitten. Momentan werden freiwillige Elternbeiträge erhoben, die einmal jährlich von den Schülern eingesammelt werden.

§ 16 Elternkasse

Der Kassenführer führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Die Kassenführung wird einmal im Schuljahr durch den Kassenprüfer kontrolliert und dem Elternbeirat bekanntgegeben.

8. Abschnitt - Gewährung von Zuschüssen

§ 17 Richtlinien für die Bewilligung

Zuschüsse für das Schullandheim und für die letzte gemeinsame Klassenfahrt in Klasse 10.

Für diese Fahrten gibt der Elternbeirat pro Schüler € 10.- als Zuschuss. Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag des Klassenlehrers gewährt.

Zuschüsse an bedürftige Schüler für Schullandheim, Abschlussfahrt und Studienfahrt können gewährt werden, wenn andere Finanzierungsmöglichkeiten glaubhaft nicht vorhanden sind. Die Unterstützung durch Angebote der öffentlichen Hand (Landkreis Schwäbisch Hall - Jobcenter, Agentur für Arbeit, Sozialamt) soll vorher geprüft worden sein. Ein schriftlicher

Antrag mit kurzer Begründung muss fristgerecht beim Elternbeirat eingereicht werden. Dies kann auch über den Lehrer oder Elternvertreter erfolgen. In der Regel werden max. 50 % der Gesamtkosten bezuschusst. Der für die Zuschüsse verantwortliche Elternbeirat sowie alle beteiligten Personen sind zur Diskretion verpflichtet.

Der Elternbeiratsvorstand kann über einen Betrag von bis zu € 500.- pro Halbjahr selbstständig entscheiden.

Generell sind Anträge im Voraus zu stellen. Die Antragsformulare sind im Sekretariat erhältlich. Der Zuschuss wird nur auf Klassenfahrtkonten überwiesen, nicht auf Privatkonten.

9. Abschnitt -Änderung und Inkrafttreten der Geschäftsordnung

§ 18 Änderung der Geschäftsordnung

Für eine Änderung der Geschäftsordnung in der Sitzung des Elternbeirates gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Für die Änderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsordnung nicht gültig sein; gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften. Die übrigen Teile der Geschäftsordnung werden hiervon nicht berührt. Die ungültigen Teile der Geschäftsordnung sollten baldmöglichst in einer Elternbeiratssitzung neu und rechtsgültig geändert werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 25. März 1999 und tritt am 03.11.2014 in Kraft.

Crailsheim, 14.10.2014

gez. Rüdiger Richter
Vorsitzender

gez. Uta Hegemann
1. Stellv. Vorsitzende

gez. Tanja Palatzky-Ott
2. Stellv. Vorsitzende